

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DER GEMEINDEVERTRETUNG BÖSDORF

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 27. November 2013
im Gemeindebüro Kleinmeinsdorf
von 19:30 Uhr bis 21:12 Uhr (öffentlicher Teil)
von 21:12 Uhr bis 22:00 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 14

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 - 14.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:

BGM Joachim Schmidt
als Vorsitzender

GV Georg Biss *ab 19:32 Uhr*

GV Joachim Claß

GV'in Sabine Gardein

GV'in Regina Hornsmann

GV'in Karin Liebig

GV'in Bianca Sievers

GV Alfred Stender

GV Engelbert Unterhalt

GV'in Heike Unterhalt

GV Hans-Hinrich Westphal

GV'in Katrin Wohler

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführung: Frau Splettstößer, Amt Großer Plöner See

BM Hans-Werner Johannsen, BM Günther Velten; GWF Volker Horst; Herr Heisch von der Stadt Plön; Presse: Herr Schneider (KN), Frau Ahrens (OHA)

Es fehlten: GV Klaus Tschirschwitz
GV Dieter Westphal

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Aufgrund der Beschlussfassungen zu TOP 3 ergibt sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung :

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
4. Niederschrift vom 17. September 2013 - öffentlicher Teil -
5. Bekanntgaben des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Kindergartenangelegenheiten
 - a) Nachzahlung 2013
 - b) Haushaltsplanung 2014
 - c) Elternbeiträge
 - d) Vertrag mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön über den Betrieb der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Bösdorf in Oberkleveez; hier: Änderungskündigung/Kündigung
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
9. Beschluss einer Ausbaubeitragssatzung
10. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf
11. Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes
12. Bestellung eines Betriebsarztes
13. Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung)
14. Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

15. Niederschrift vom 17. September 2013 - nichtöffentlicher Teil -
16. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
17. Verpachtungsangelegenheiten; hier: Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung
18. Anfragen

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Bösdorf waren durch Einladung vom 14.11.2013 zu Mittwoch, den 27. November 2013 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Bürgermeister Joachim Schmidt stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

TOP 2**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

TOP 3**Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten**

Beschluss:

Die Tagesordnungspunkte 15 bis 18 der heutigen Sitzung werden im nichtöffentlichen Teil beraten und beschlossen.

dafür: 11

dagegen: 0

Enthaltung: 0

GV Georg Biss nimmt ab 19:32 Uhr an der Sitzung teil.

TOP 4**Niederschrift vom 17. September 2013 – öffentlicher Teil-**

Die Niederschrift vom 17. September 2013 - öffentlicher Teil - wird gebilligt.

TOP 5**Bekanntgaben des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt berichtet über aktuelle Angelegenheiten aus folgenden Bereichen:

- Gemeindegalerie; hier: Terminabsprache am 30. November 2013 um 10:30 Uhr
- Seniorenweihnachtsfeier am 06. Dezember 2013 um 15:00 Uhr; hier: Entschuldigung des Bürgermeisters, dass er nicht anwesend sein wird
- Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 11. Dezember 2013; hier: Straßenbau
- Sitzung der Gemeindevertretung am 17. Dezember 2013 um **18:30 Uhr**; hier: Übergabe von Verwaltungsgeschäften
- Bekanntmachung zum Jahreswechsel an alle Bürger und Bürgerinnen bezüglich der Verwaltungsübergabe an die Stadt Plön

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

- Schließung des Amtes Großer Plöner See und der Stadt Plön zwischen Weihnachten und Neujahr
- Haushaltsberatungen im Frühjahr (Februar 2014)
- Brandmelderanlage Kindertagesstätte Bösdorf; hier: aktuelle Probleme wurden an die Gemeindeunfallkasse weitergeleitet
- Fahrt durch die Gemeinde von dem Bau-, Wege- und Umweltausschussvorsitzenden und dem Bürgermeister; hier: Protokoll dieser Wegebefichtigung wird Anlage zur heutigen Sitzung (*Anlage Knick- und Wegeschau*).

Der Bericht des Bürgermeisters wird von der Gemeindevertretung **zur Kenntnis** genommen.

TOP 6**Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 7**Kindergartenangelegenheiten**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt führt in den Tagesordnungspunkt ein.

a) Nachzahlung 2013**Beschluss:**

Der angeforderte Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2013 in Höhe von 12.072,41 € wird vorerst nicht ausgezahlt.

dafür: 12

dagegen: 0

Enthaltung: 0

b) Haushaltsplanung 2014**Beschluss:**

Der Haushaltsplanentwurf 2014 für den Kindergarten Bösdorf wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

c) Elternbeiträge**Beschluss:**

Die Elternbeiträge werden gemäß Beitragskalkulation der Kirchenkreisverwaltung Plön-Segeberg wie folgt angehoben:

Ab 01.01.2014 auf 6,04 € je Betriebsstunde (25 % der Gesamtbetriebskosten)

Ab 01.01.2015 auf 7,25 € je Betriebsstunde (30 % der Gesamtbetriebskosten)

dafür: 10

dagegen: 0

Enthaltung: 2

d) Vertrag mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön über den Betrieb der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Bösdorf in Oberkleveez; hier: Änderungskündigung/Kündigung**Beschluss:**

Zu dem am 01.01.2009 in Kraft getretenen Vertrag zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön und der Gemeinde Bösdorf über den Betrieb der Ev.-Luth Kindertagesstätte Bösdorf in

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Oberkleevez soll bezüglich des § 6 (Betriebskosten) Punkt 5 ein Änderungsvertrag zur Neuregelung des 2. Satzes mit folgendem Wortlaut geschlossen werden:

Die Höhe der Raten richtet sich nach den durchschnittlichen endgültigen Rechnungsergebnissen der Jahresabschlüsse der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Bösdorf in Oberkleevez aus den letzten drei Jahren. Die erste und zweite Ratenzahlung richtet sich nach der Vorjahreshöhe und wird nach Erstellung und Vorlage des Vorjahresabschlusses angepasst.

dafür: 12**dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 8****Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014**Beschluss:

Dem/Der

1. Investitionsplan 2014
 2. Finanzplan 2014
 3. Haushaltsplan 2014
 4. Haushaltssatzung 2014
- wird zugestimmt.

dafür: 9**dagegen: 3****Enthaltung: 0****TOP 9****Beschluss einer Ausbaubeitragssatzung**Beschluss:

Die *beigefügte* Satzung der Gemeinde Bösdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Ausbaubeitragssatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

dafür: 11**dagegen: 0****Enthaltung: 1****TOP 10****Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf**Beschluss:

Die *beigefügte* Hauptsatzung der Gemeinde Bösdorf wird in der vorliegenden Form beschlossen.

dafür: 12**dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 11****Bestellung einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes**Beschluss:

Die Gemeinde Bösdorf möchte den Schiedsmann der Stadt Plön in Anspruch nehmen. Der Antrag auf Einrichtung eines gemeinsamen Schiedsamtbezirkes mit der Stadt Plön ist an den Kreis Plön als zuständige Behörde zu stellen.

dafür: 12**dagegen: 0****Enthaltung: 0**

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 12**Bestellung eines Betriebsarztes****Beschluss:**

Die betriebsärztliche Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Bösdorf wird ab dem 01.01.2014 von der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH übernommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

dafür: 12**dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 13****Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung)****Beschluss:**

Die *anliegende* Satzung über Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung) wird beschlossen.

dafür: 12**dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 14****Anfragen**

GV Engelbert Unterhalt spricht an, ob die Gemeinde Bösdorf den Bediensteten des Amtes für die gemeinsam geleistete Arbeit ein Dankeschön übermitteln will.

Herr Bürgermeister Schmidt ist dankbar für die Anregung und freut sich über Vorschläge.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER**ROTOKOLLFÜHRERIN***Joachim Schmidt**Kirsten Splettstößer***Anlagen zum Protokoll:****zu TOP 5:** Protokoll Knick- und Wegeschau**zu TOP 9:** Ausbaubeitragssatzung**zu TOP 10:** Hauptsatzung**zu TOP 13:** Abwasseranlagensatzung

KNICK- UND WEGESCHAU

Montag, 04. November 2013

Dienstag, 05. November 2013

Durchführung: Joachim Schmidt, Bürgermeister
Dieter Westphal, Vors BWU-A

Gliederung:

- A Arbeiten in Verantwortung Bauhof mit teilweiser Unterstützung durch Fremdfirmen
- B Arbeiten durch Fremdfirmen
- C Arbeiten in Verantwortung der Anlieger.
Anschreiben der Anlieger durch Amt Großer Plöner See, Ordnungsamt
- D Baumfällung
nach Beurteilung durch Forstwirtschaftsmeister H.-A. Will
- E Wasser- und Bodenverband
Entwässerungsproblematik Senke Sandkaten über Ruhleben zum Plöner - See

A Arbeiten in Verantwortung Bauhof mit teilweiser Unterstützung durch Fremdfirmen -2-

Straße Niederkleevez bis Abzweigung Adlerhorst

Bewuchs beidseitig zurück schneiden
Bankette im Bereich Durchfluss Suhrer- Langensee zur besseren Strassenentwässerung durchstechen

Timmdorfer Weg

Straßenentwässerung, rechtsseitig Gerinne reinigen, Bewuchs zurückschneiden

Holmweg – Osterberg

Hecke vom Grundstück T. Meier – Aufgang Institut auf 80 cm kürzen.
Linksseitig von Grundstücksgrenze Steinmetz – Tenge Bewuchs zur Straßenentwässerung 80 cm entfernen

Wendehammer und Gerinne reinigen

Holmweg profilieren, Laub und Matsch abfahren, Spitzmulde herstellen

Am Hang

Kirchenhang Straßenbegleitgrün und Bäume nach Einweisung entfernen

Redder und Achtern Knick

Bäume auf Gemeindegebiet ausputzen / ausasten.

Knick im Bereich Wasserwerk und Querknick ausputzen

Kleevezer Straße

Schreddergut aus Straßenbegleitmulde entfernen

Straßenbegleitgrün im Bereich Ackerfläche Krützfeld nach Einweisung entfernen

Straßenbegleitgrün zwischen Grundstück Loose und Ackergrenze Krützfeld
mit Unterstützung durch Eigentümer (R. Appel) entfernen. Abgesprochen
am 09.11.2013

Holzredder

Schild – Vorfahrt achten - erneuern

Trenthorstbergweg – Biotopfläche

Knick auf den Stock setzen

Weiden in der Kurve einschl. Wurzeln entfernen

Hinweis Radwanderweg und Freiwillig 30 an einen Pfosten und umsetzen

Wegeentwässerung durch Spitzmulde regeln

Kreuzfelder Weg

Löcher verfüllen und grättern

Augstfelder Weg

Straßeneinläufe – Laub und Dreck entfernen

Missionsweg

Bei trockener Wetterlage Löcher mit Kaltasphalt ausbessern

Banketten auffüllen

Vierhusen

Löcher im wassergebundenen Weg ausbessern,

Höhe zum Straßenschacht angleichen

Dreihusen

Bankette auffüllen,

an der Einfahrt Posten für Hinweisschilder Wasserleitung richten

Sandkaten – Spielplatz

beanstandetes Fußballtor entfernen

Große Heide

-4-

Höhe Haus – Nr 5 2 Straßen - Schachtdeckel anheben

Ruhlebener Holz

Streusandkiste aufrichten und befüllen

Pfingstberg

Pumpwerkgelände, umgewehte Weide entfernen

Hohle Beek, Banketten auffüllen

Schachtdeckel und Querrisse im Rad-/ Fußweg Höhe Anw. M. Kröger
vergießen

Börnsdorf - Spielplatz

Spielgeräte umgehend abbauen,

Zaun entlang Diekkamp abbauen und einlagern,

Zaun zum Grundstück Juhls bleibt stehen

Börnsdorf

wassergebundener Weg bis Einfahrt Jägerhof - Löcher auffüllen

Lattenzaun am Dörpsdiek entfernen

Thürker Weg

Löcher mit Kaltasphalt ausbessern

Banketten auffüllen

Vorderster Kamp / Ecke Siedlung

Loch mit Kaltasphalt ausbessern

Kirchstraße – Ecke B 76

Hinweisschild „ Kleinmeinsdorf“ richten

B Arbeiten durch Fremdfirmen

Holmweg

Auf der Waldseite Spitzmulde herstellen

Holzredder

Im Bereich bis Ackerfläche Appel – Gefälle durch Spitzmulde regeln, Bankette abräumen

Sportplatz

Zuwegung – Entwässerung durch Spitzmulde am Knick regeln

Trenthorstbergweg - Biotopfläche

Wegeentwässerung durch Spitzmulde regeln

Friedrichshofer Redder

Bankette abräumen vom Ende der Bebauung – Rechtskurve „An der Buche“

C Arbeiten in Verantwortung der Anlieger
Anschreiben durch Amt Großer Plöner See, Ordnungsamt
Anlieger bitte auffordern entsprechende Arbeiten durchzuführen

Trollholm, Hans Stockfleth?

Knick beidseitig Timmdorfer Weg zurück schneiden,
Baumtor, linksseitig vor Parkplatz aus Verkehrssicherungsgründen einkürzen,
Einzäunung entlang der Straße stellt Gefahr für Mensch und Tier dar, entfernen
oder erneuern.

Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde, Friedhofsverwaltung

Im Bereich Parkplatz und Kirchenland Knick und Straßenbegleitgrün zurück
schneiden

Arne Krütfeld, Oberkleveez

Im Bereich Holzredder, beidseitig bis Grenze zu Appel Knickpflege
durchführen

Ute Schadt, Bösdorf, Im Dorfe 15

Trenthorstbergweg – Knickputzen
Im Dorfe, Zuwegung zur B 76 – erforderliche Knickarbeiten durchführen
Buschkampredder – Knick - Pflegearbeiten durchführen
Kreuzfelder Weg – Knick - Pflegearbeiten durchführen

Buschkampredder 5 – Eigentümer ?

Knickputzen

Buschkampredder 8 – Eigentümer ?

Birke ausästen – fehlendes Lichtraumprofil

Wilfried Wullschläger, Bösdorf, Im Dorfe

Knick im Dorfbereich am Buschkampredder zurückschneiden,
Kreuzfelder Weg Knick zurück schneiden, ausr. Lichtraumprofil herstellen

D Baumfällung nach Beurteilung durch Forstwirtschaftsmeister H. - A. Will -7-

Rad- / Fußweg Niederkleveez – Stadtheide

Im Uferbereich zum Langensee 1 abgestorbene Eiche

Zuwegung Badewiese Niederkleveez

Rechtsseitig 1 abgestorbene Esche

Sandkaten – Pumpwerk 5

Zustand der Bäume im Uferbereich Kl. Madebröken-See beurteilen

Satzung

der Gemeinde Bösdorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Schleswig-Holsteinischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bösdorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen, auch soweit sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die jeweilige Maßnahme Vorteile bringt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;

4. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau/Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus sowie Anlagen für Kreisverkehre;
5. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Erneuerung von
 - a) Rinnen- und Randsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Park- und Abstellflächen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Bushaldebuchten,
 - j) die Entwässerungseinrichtungen,
 - k) die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen,
 - l) die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit Grund und Boden besteht.
7. die Fremdfinanzierung des beitragsfähigen Aufwandes

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 80 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen 47,5 %
 - b) für Rinnen und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen 60 %
 - c) für kombinierte Geh- und Radwege 60 %
 - d) für niveaugleiche Mischflächen 65 %
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen 27,5 %
 - b) für Rinnen- und Randsteine, Gehwege, Park- und Abstellflächen, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Beleuchtung sowie Entwässerungseinrichtungen 42,5 %
 - c) für kombinierte Geh- und Radwege 42,5 %
 - d) für niveaugleiche Mischflächen 52,5 %
 4. bei Fußgängerzonen 80 %
 5. bei verkehrsberuhigten Bereichen 80 %

Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunction haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1),

- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen innerhalb des Gemeindegebietes und der Anbindung zu überörtlichen Verkehrswegen dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. und 3. Alternative StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 2),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Alternative StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 3).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Ziff. 1, 2 und 6 l) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend zugeordnet.

- (2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilungsregelung

I.

Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauraufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

II.

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
 - 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) und teilweise innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite bzw. dem straßenferneren Ende der Zuwegung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft,
 - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Golfplätze) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden
oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfasst wird.

III. Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen
- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,0000 |
| 2. | bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3000 |
| 3. | bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5000 |
| 4. | bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen | 1,6000 |
| 5. | bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen | 1,6500 |
| 6. | bei Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen | 1,7000 |
| 7. | bei Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen | 1,7500. |
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes (z. B. historisches Gebäude mit niedriger Deckenhöhe) kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.
- (4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschossezahl noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. l.), ist anstelle der Geschossflächen von der Grundstücksflächen auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

IV.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Golfplätze) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie un bebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen, als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,05,
 - bb) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Golfplätze ohne Bebauung) 0,5000,

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,25 ergibt, 1,0000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,25 ergibt, 1,0000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt b),
- e) sie als Golfplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,25 ergibt, 1,0000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt b),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,25 ergibt 1,5000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt a),
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,
- mit Zuschlägen für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss. Hierzu sind die Faktoren aus III Abs. 1 heranzuziehen. Für die Restfläche gilt a),

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

V. Mehrfach bevorteilte Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 III ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; § 6 III Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann für die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 6 genannten Maßnahmen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden.

§ 8

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Ablösung

- (1) Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, den Einwohnermeldeämtern, den Finanzämtern und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Erhebung anderer Gebühren gewonnenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bösdorf, den

Bürgermeister



Hauptsatzung

der Gemeinde Bösdorf (Kreis Plön)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Bösdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„Über rotem, von einem silbernen Wellenbalken abgeschlossenen Schildfuß, darin ein silberner, abwechselnd aus zwei Blättern und drei Eicheln bestehender Eichenzweig, in blau ein linksgewendeter silberner Räderpflug“.
- (2) Für die Flaggenbeschreibung gilt folgender Wortlaut: „Quadriert. In der oberen blauen Hälfte des Lieks der Pflug und in der unteren roten Hälfte des fliegenden Endes der Eichenzweig des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung. Die untere Hälfte des Lieks und die obere Hälfte des fliegenden Endes sind weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Bösdorf Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten werden,

3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt,
5. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
9. die Erteilung einer Erklärung gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 4 LBO.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Plön kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Wirtschaftsförderung

b. **Bau-, Wege und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen einschl. Bauleitplanung, Ortsentwässerung, Belange des Umweltschutzes und Wasserversorgung, Feuerwehrwesen

c. **Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten**

Zusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kindertagesstättenwesen, allgemeine Jugendpflege, Förderung des Sportes, Schulwesen, Sozialwesen, Weihnachtshilfswerk, Förderung des Fremdenverkehrs und der Fremdenverkehrseinrichtungen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (3) Jede Fraktion schlägt für jeden Ausschuss ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden von der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (5) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

§ 5

Beauftragter für den Umweltschutz

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Beauftragten für den Umweltschutz.
- (2) Die / Der Beauftragte hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, die Ausschüsse und die Gemeindevertretung zum Schutze der Natur und Kulturlandschaft im Bereich der Gemeinde Bösdorf zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die gemeindlichen Ausschüsse und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sollen den Rat der / des Beauftragten schon während der Planungen über Projekte und Vorhaben einholen, die den Umweltschutz, die Landschaftsplanung und die Landschaftspflege berühren.
Sie / Er hat der Gemeindevertretung jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre / seine Tätigkeit abzugeben.
- (4) Über die Teilnahme an Ausschusssitzungen ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 10 Minuten pro Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Diese gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Anzahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der

Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.boesdorf-holstein.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Kieler Nachrichten, Ostholsteiner Zeitung, bekannt gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juli 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bösdorf,

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister

.....



Satzung

über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Bösdorf (Abwasseranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 740) und Artikel 68 LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) und des § 35 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2013, (GVOBl. Schl.-H. S. 387) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bösdorf vom 27.11.2013 folgende Satzung zur Abwasseranlagensatzung erlassen:

§ 1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen, Gebietskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben und Gebietskläranlagen gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang).
Er ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Zahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGBl. I S. 175 in der zurzeit geltenden Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, über eine Anschlussleitung entwässert werden.
- (5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes genügt wird und wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 4 des Landeswassergesetzes vorliegen. Die Befreiung bedarf der Zustimmung der Landrätin des Kreises Plön -Umweltamt-.

§ 3

Bau und Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der (Abwasser-)Technik, insbesondere der

jeweils geltenden DIN Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

(2) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne Weiteres entleert werden kann.

(3) Begrenzung der Abwasserzusammensetzung:

In die Grundstücksabwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
- b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- d) die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(4) Die in Abs. 3 genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

- a) Stoffen, welche die Leitung verstopfen können, zum Beispiel Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Hygieneartikel u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, radioaktiven, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie zum Beispiel Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet, wie zum Beispiel Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainagewasser;
- h) Stoffe aus Chemietoiletten.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 3 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmearrichtungen, vorzuhalten.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absatz 3 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

- (6) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen:
- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 4 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 4 Entsorgung

- (1) Die Hauskläranlagen werden in der Regel in einem zweijährigen Rhythmus nach den anerkannten Regeln der Technik geleert, der Termin wird durch die Gemeinde bekannt gemacht (Regelabfuhr). Bei den noch nicht nachgerüsteten Kläranlagen bleibt die jährliche Abfuhr bestehen.
Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf geleert; der Grundstückseigentümer hat rechtzeitig mit der Gemeinde oder mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer einen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen besonderen Termin zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechenden den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagsregelungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung sowie in den Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 5 Auskunft- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abseider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

- (3) Der Gemeinde oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

§ 6

Benutzungsgebühren, Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten der laufenden Verwaltung bestimmt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt einheitlich 40,02 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,70 € je Entsorgung.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentümerwechsel wird der neue Eigentümer vom Zeitpunkt des Eigentümerwechsels zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem Amt der Eigentümerwechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen wird.

§ 9

Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
- (3) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner. Der entstandene Anspruch wird nach Anzeige des Wechsels gegenüber dem bisherigen Gebührensschuldner umgehend abgerechnet.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erhebung und Einziehung der Gebühren einem Dritten zu übertragen, der dann im Auftrag der Gemeinde tätig wird.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Absatz 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und bei den zuständigen Fachbehörden gemäß § 10 Absatz 4 LDSG erheben.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und der örtlichen Meldebehörde gemäß § 10 Absatz 4 LDSG durch die Gemeinde zulässig. Die Daten dürfen auch aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in den der Gemeinde anfallenden personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 LDSG zu erheben, soweit dies für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich ist. Soweit die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von diesen Dritten zu erheben und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage der Angaben von Gebührenpflichtigen und von nach Absätzen 1 bis 3 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§ 12

Haftung

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 3, eine Erhöhung der Abwassergebühr der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwassergebühr zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn bei Grundstücksabwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt

werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 2 Absatz 1 sein Abwasser nicht der Gemeinde überlässt und die Grundstücksabwasseranlagen nicht durch die Gemeinde bzw. ihre Beauftragten entleeren lässt;
 - b) nach § 3 Absatz 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt;
 - c) nach § 3 Absätze 3 oder 4 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt;
 - d) nach § 4 Absatz 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt;
 - e) den in § 5 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verweigert.
- (3) Ordnungswidrig nach Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 GO zuwiderhandelt.

§ 14 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bösdorf,

Gemeinde Bösdorf
Der Bürgermeister

(Stempel)

Joachim Schmidt